

Geschäftsordnung für den Lehrerbeirat an der Deutschen Schule Budapest/Thomas-Mann-Gymnasium

beschlossen von der Gesamtkonferenz am 13.3. 2008

Die Mitwirkung der Lehrer der deutschen Schule im Ausland an wichtigen Sachfragen des Schullebens ist durch die Konferenzordnung gewährleistet. Personalfragen sind nicht Angelegenheit der Konferenzen; die Lehrer sollen jedoch durch einen Lehrerbeirat Gelegenheit haben, sich zu Fragen in diesem Bereich zu äußern.

Der Lehrerbeirat vertritt sowohl das Gesamtkollegium als auch einzelne Lehrkräfte und die an der Schule tätigen Lehrergruppen: amtlich vermittelte Lehrkräfte, deutsche Ortslehrkräfte, ungarische Ortslehrkräfte.

Geschäftsordnung und Wahlordnung des Lehrerbeirates werden von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen.

Geschäftsordnung und Wahlordnung des Lehrerbeirates werden dem Schulvorstand zur Kenntnis gegeben und dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – sowie dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder übersandt.

Geschäftsordnung

1. Mitglieder

Mitglieder des Lehrerbeirats sind je zwei Vertreter

- der amtlich vermittelten deutschen Lehrkräfte
- der deutschen Ortslehrkräfte und
- der ungarischen Ortslehrkräfte.

2. Amtszeit und Nachfolge von ausscheidenden Mitgliedern

2.1 Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre.

2.2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

3. Rücktritt

Der Beirat kann geschlossen zurücktreten. In diesem Fall sind nach den Bestimmungen der Wahlordnung unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

4. Ämter

Die Mitglieder des Lehrerbeirats wählen aus ihrer Mitte

- einen Sprecher;
- einen stellvertretenden Sprecher, der einer anderen Lehrergruppe als der Sprecher angehört;
- einen Schriftführer;
- einen Finanzverwalter.

5. Verhandlungssprache

Verhandlungssprache ist deutsch.

6. Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

6.1. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

6.2 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Vertraulichkeit

Alle Mitglieder des Beirats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, die offensichtlich keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich insbesondere auf persönliche oder dienstliche Angelegenheiten einzelner Bediensteter, von denen die Mitglieder des Beirats in dieser Eigenschaft Kenntnis erhalten.

8. Einberufung von Sitzungen/Teilnehmer

8.1 Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn die Vertreter einer Gruppe oder die Hälfte der Mitglieder des Beirats dies verlangen.

8.2 Mindestens einmal je Monat findet eine Sitzung des Beirats statt, ausgenommen sind die Ferienmonate.

8.3 Der Beirat lädt den Schulleiter bei Bedarf zu seinen Sitzungen ein. Mindestens einmal je Monat beraumt er nach Absprache eine Aussprache mit dem Schulleiter an. Er kann weitere Teilnehmer zu einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

8.4 Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

8.5 Der Beirat hat das Recht, nach Unterrichtung des Schulleiters Personal- oder Gruppenversammlungen einzuberufen. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn ein Viertel des Kollegiums oder eine Gruppe dies verlangt.

9. Aufgaben des Beirats

Im Vordergrund des Wirkens des Lehrerbeirates steht die Pflege des menschlichen Einvernehmens an der Schule, für dessen Erhaltung und ggf. Besserung der Lehrerbeirat sich mitverantwortlich fühlen soll. Dazu gehört auch die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums und zwischen Kollegium, Schulleiter und Schulvereinsvorstand.

Auch in Fragen, die die Rechtsstellung der Lehrer betreffen, soll der Lehrerbeirat gehört werden.

Die Beteiligung des Lehrerbeirates in Personalangelegenheiten einzelner Lehrer bzw. Lehrergruppen wird nach dem Prinzip der Anhörung geregelt.

Der Lehrerbeirat nimmt regelmäßig die Gelegenheit zu Gesprächen mit dem Schulleiter wahr und hat das Recht, von ihm gehört zu werden.

Nach Unterrichtung des Schulleiters hat der Vorsitzende des Lehrerbeirates das Recht, vom Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes angehört zu werden, und zwar grundsätzlich in Gegenwart des Schulleiters.

10. Aufgaben des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

10.1. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören:

- Einberufung und Leitung der Sitzungen;
- Vertretung des Beirats gegenüber dem Schulleiter; hierzu führt er regelmäßig ein Gespräch mit diesem.
- Gegebenenfalls Teilnahme an Sitzungen der Schulleitung
- Nach Einverständnis des Betroffenen Einsicht in die Personalunterlagen, sofern der Betroffene nicht ein anderes Mitglied des Beirats hierzu bestimmt.

10.2. Ist der Vorsitzende verhindert, nimmt sein Stellvertreter diese Aufgaben wahr.

11. Änderungen der Geschäftsordnung

Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gesamtkonferenz.

Wahlordnung

1. Wahlausschuss

1.1 Aufgaben des Wahlausschusses:

- Sammlung der Kandidatenvorschläge und Einholen des Einverständnisses der Kandidaten (beides kann durch Aushang der Liste wählbarer Lehrer erfolgen, aus der sich mit einer Kandidatur nicht einverständene Lehrer streichen und dies abzeichnen):
- Ankündigung von Zeit und Ort der Wahl;
- Vorbereitung und Leitung der Wahlversammlung sowie Durchführung der Wahl;
- Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Ergebnisses.

1.2 Wahl und Zusammensetzung des Wahlausschusses

- a. Dem Wahlausschuss gehören mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder der GLK an. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst für den Lehrerbeirat kandidieren. Der Schulleiter und Mitglieder der Schulleitung sind nicht wählbar.
- b. Der Wahlausschuss wird von der GLK gewählt.
- c. Die Wahl erfolgt in der vorletzten GLK des Schuljahres.
- d. Der Wahlausschuss wählt einen Sprecher.

2. Wahltermin

2.1 Der Wahlausschuss setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltermin fest. Zeit und Ort sind so zu wählen, dass die Wahl hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

2.2 Die Wahl wird alle 2 Jahre im Anschluss an die letzte GLK des Schuljahres vor den Sommerferien durchgeführt.

3. Kandidaten

3.1 Zu wählen sind

- zwei Vertreter der deutschsprachigen Ortslehrkräfte,
- zwei Vertreter der ungarischen Ortslehrkräfte,
- zwei Vertreter der amtlich vermittelten deutschen Lehrkräfte.

- 3.2 Wählbar ist, wer mindestens ein Jahr dem Kollegium angehört und sein Einverständnis erklärt hat. Nicht wählbar sind der Schulleiter und Mitglieder der Schulleitung.
- 3.3 Der Wahlausschuss gibt die Kandidaten in geeigneter Form (durch Aushang) bekannt.

4. Durchführung der Wahl

- 4.1 Die Wahl wird im Rahmen einer Personalversammlung durchgeführt. Die Leitung hat der Sprecher des Wahlausschusses.
- 4.2 Der Wahlausschuss vergewissert sich vor Beginn der Wahl, dass jedem Teilnehmer an der Personalversammlung die endgültige Kandidatenaufstellung bekannt ist.
- 4.3 Die Wahl erfolgt in 3 Wahlgängen, gemäß der 3 Gruppen der Lehrkräfte.
- 4.4 Die Wahl wird geheim (mit vorbereiteten Stimmzetteln) durchgeführt.
- 4.5 Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder andere als die aufgestellten Kandidaten nennen. Stimmenthaltung ist ganz oder teilweise zulässig.
- 4.6 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. (Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt). Bei (erneuter) Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Stimmrecht

- 5.1 Stimmberechtigt sind alle an der Schule unterrichtenden Lehrer.
- 5.2 Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

6. Nachwahlen und Nachrückverfahren

- 6.1 Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
- 6.2 Stehen aus der ordentlichen Wahl keine Kandidaten mehr zur Verfügung, sind Neuwahlen für die Gruppe, der das ausgeschiedene Beiratsmitglied angehört, in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Regelungen durchzuführen.
- 6.3 Tritt der Lehrerbeirat geschlossen zurück, sind Neuwahlen in vollem Umfang durchzuführen, und zwar innerhalb von 4 Wochen.

7. Niederschrift

Der Wahlausschuss fertigt von der Wahl oder Nachwahl eine Niederschrift an. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Wahl, Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Namen der gewählten und der nicht gewählten Kandidaten (nach Gruppen getrennt) in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

8. Änderung der Wahlordnung

Jede Änderung der Wahlordnung bedarf der Zustimmung der GLK.